



PROTOKOLL

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen - 12. Sitzung (2021/2026) -
Sitzung am:	Donnerstag, 23. November 2023
Sitzungsort:	Heye-Stiftung, Heye-Saal, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth
Sitzungsbeginn:	18.00 Uhr
	Sitzungsende: 19.02 Uhr

Die Sitzung setzte sich aus öffentlichen Tagesordnungspunkten zusammen.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.

Vorsitzender:	stellv. Bürgermeister Nieß Bürgermeisterin Fuchs
Sachbearbeiter u. Protokollführer:	Dipl.-Ing. Doyen Verw.-Ang. Kopka

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	23.11.2023

Ausschussmitglieder	Bemerkungen
Stellv. Bürgermeister Nieß	Vorsitzender
Beigeordnete Gehlhaar	
Ratsherr Röhl	
Ratsherr Loske	für Ratsfrau Röhr
Ratsherr Lübben	
Beigeordneter Bierbaum	
Ratsherr Böck	
Ratsherr Lösekann	
Ratsfrau Wiegmann	ab 18.03 Uhr

Sonstige Sitzungsteilnehmer	Bemerkungen
Bürgermeisterin Fuchs	
Dipl.-Ing. Doyen	als Sachbearbeiter
Verw.-Ang. Kopka	als Sachbearbeiter und Protokollführer
Herr Kurz, Planungsbüro Lärmkontor GmbH	w. d. Ber. zu TOP 6.
Stellv. Bürgermeisterin Göhr-Weber	als Gast

entschuldigt fehlte	Bemerkungen
Gleichstellungsbeauftragte Frau Ralle-Klein	

Zuhörer: Besucher und Presse, NWZ, Frau Ullrich

VERZEICHNIS DER TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	23.11.2023

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21. September 2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth, 4. Stufe
 - a) Beschlussfassung des Entwurfes
 - b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes
7. Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Bornhorster Huntewiesen“ durch die Stadt Oldenburg
- Mitteilung des Sachstandes
8. Kenntnisgaben
9. Anträge und Anfragen

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **23.11.2023**

Tagesordnungspunkt 1.

Eröffnung der Sitzung

Stellv. Bürgermeister Nieß eröffnete als Ausschussvorsitzender um 18.00 Uhr die Sitzung und begrüßte alle Anwesenden.

Tagesordnungspunkt 2.

Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende stellte die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Tagesordnungspunkt 3.

Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde um folgenden TOP ergänzt:

TOP 7.:

**Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Bornhorster Huntewiesen“
durch die Stadt Oldenburg
- Mitteilung des Sachstandes**

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.
Anschließend wurde die Tagesordnung mit der o. g. Ergänzung einstimmig festgestellt und genehmigt.

Tagesordnungspunkt 4.

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 21. September 2023

Das Protokoll über die Sitzung vom 21. September 2023 wurde einstimmig genehmigt.

Körperschaft: Stadt Elsfleth

**Gremium: Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: 23.11.2023

Tagesordnungspunkt 5.

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Fragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **23.11.2023**

Tagesordnungspunkt 6.

Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth, 4. Stufe

- a) Beschlussfassung des Entwurfes**
- b) Beschlussfassung über die Auslegung des Entwurfes**

Sach- und Rechtslage

Die Stadt Elsfleth ist gesetzlich verpflichtet, einen Lärmaktionsplan (LAP) zu erstellen. Nach § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz –BImSchG- (Umsetzung der EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) haben unter anderem Kommunen, die an Hauptverkehrsstraßen mit > 3 Mio Kfz/Jahr liegen, für ihren Bereich eine Lärmaktionsplanung zu erstellen. Dieser ist regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür sind vom Land zur Verfügung gestellte Daten heranzuziehen. Die anstehende Anpassung ist die 4. Runde.

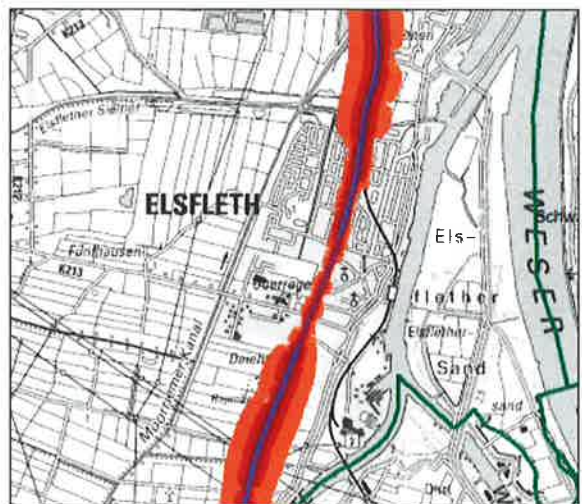
In Elsfleth gehört die B212 zu den zu betrachtenden Hauptverkehrsstraßen.

Ein Lärmaktionsplan ist ein fachübergreifendes Planungsinstrument, das die Belange des Lärmschutzes bei allen infrastrukturellen und umweltpolitischen Planungen soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf Umsetzung der aufgeführten Maßnahmen lässt sich aus der Lärmaktionsplanung nicht herleiten. Jedoch kann dieser für spätere Planungen und Anträge der Stadt Elsfleth hilfreich sein. Der Lärmaktionsplan ist nach spätestens 5 Jahren zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Die vorherige 3. Runde wurde im Jahre 2019 abgeschlossen.

Ziel dieser Planung ist es, einerseits den Umgebungslärm vorrangig an jenen Orten zu reduzieren, wo die Geräuschbelastung ein gesundheitsschädigendes Ausmaß erreicht hat.

Diese Planung beinhaltet:

- die Ermittlung der Lärmbelastung und die Darstellung in Lärmkarten
- die Aufstellung von Lärmaktionsplänen mit dem Ziel die Lärmemissionen zu verringern
- Information & Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47d Abs. 3 BImSchG (Mitwirkung an den Lärmaktionsplänen)



Der vorliegende Entwurf des Lärmaktionsplanes gibt einen Überblick über den aktuellen Planungsstand (Entwurf→Beschlussfassung).

Das Fachbüro Lärmkontor GmbH, Hamburg, Herr Kurz, hat einen Entwurf des Lärmaktionsplanes mit einem Geltungsbereich sowie möglicher Maßnahmen zur Verbesserung gefertigt. Dieser Entwurf wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 23.11.2023 mit der Lärmkarte –Hauptverkehrsstraße B 212- vorgestellt und ist als Anlage 1 beigelegt.

Anzumerken ist, dass sich aus dem LAP keine Rechtsansprüche bzw. Fördermittel herleiten lassen.

Die Entwurfsfassung ist vom Fachausschuss zu beraten und zu beschließen. Nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsausschuss wird der Entwurf öffentlich ausgelegt.

Beschlussvorschlag

- a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, den Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth als Entwurf zu beschließen.

- b) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschließt, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, den Entwurf öffentlich auszulegen. Mit der öffentlichen Auslegung gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG soll gleichzeitig die Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt werden.

Beratung

Nach einleitenden Worten von Herrn Kopka erläuterte Herr Kurz vom Planungsbüro Lärmkontor, Hamburg, anhand einer Präsentation den Entwurf des Lärmaktionsplanes (LAP) Elsfleth. Der Vortrag ist als **Anlage 1** beigelegt. Näheres ist der Sach- und Rechtslage und den umfangreichen Entwurfsunterlagen zu entnehmen, die als Anlage zur Einladung verteilt wurden.

Für Elsfleth ist von der Kommune aufgrund der Lärmbelastung durch die Hauptverkehrsstraße B 212 ein Lärmaktionsplan mit einer Lärmkarte zu erstellen. Die Stadt hat eine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung und zur laufenden Aktualisierung. Herr Kurz berichtete über die EU-Richtlinie und die Zuständigkeit gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Vom Gutachter wurde auf das standardisierte Berechnungsverfahren hingewiesen. Die Parameter haben sich zu dieser 4. Stufe geändert. Jedoch sind als Ergebnis zur 3. Stufe kaum Änderungen festzustellen.



Mit festgelegten Parametern wurde eine Lärmkarte -Tag und Nacht- erstellt. Bedingt durch die nahe Bebauung an der Oberrege sind die Gebäude östlich der Oberrege hohen Lärmbelastungen ausgesetzt. Ebenso die Häuser am Ortsausgang Richtung Brake. Dort ist die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge ein zusätzlicher, erheblicher, belastender Faktor.

In der Karte sind diese Häuser rot kenntlich gemacht. Jede Verbesserungsmaßnahme wird eine Verbesserung der Lärmbelastungen in dB/A erzielen. Im Vortrag wurden eingehend auf eine Geschwindigkeitsreduzierung und ein

lärmmindernden Asphalt eingegangen.

Beim Straßenbestand gibt es keine Verpflichtung seitens des Straßenbaulastträgers, anderen Asphalt einzubauen. Selbst bei einem Neubau bzw. Sanierung bestehen seitens des Straßenbauamtes Bedenken (DIN-Vorschrift, Langzeiterfahrung).

Der Lärmaktionsplan ist eine Argumentationshilfe bei Maßnahmen und ist bei künftigen Planungen im Gemeindegebiet zu beachten. Verpflichtungen lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Herr Kurz sprach sich als erste leicht umzusetzende Maßnahme für eine Geschwindigkeitsreduzierung im nördlichen Bereich der Bundesstraße aus. Diese Aktualisierung des Lärmaktionsplanes könnte erneut zum Anlass genommen werden, einen Antrag auf Geschwindigkeitsreduzierung beim Landkreis Wesermarsch als untere Verkehrsbehörde zu stellen.

Beschluss

- a) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, den Lärmaktionsplan der Stadt Elsfleth als Entwurf zu beschließen.

- b) Der Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen beschloss **einstimmig**, dem Verwaltungsausschuss zu empfehlen, den Entwurf öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 47 Abs. 3 BImSchG soll gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis

Durch Beschluss festgesetzte Zahl der Gremiumsmitglieder	9
Zahl der anwesenden Gremiumsmitglieder	9
Davon stimmberechtigt	9
Ja-Stimmen	9
Nein-Stimmen	0
Stimmenenthaltungen	0
Ungültige Stimmen	0

Lärmaktionsplan Elsfleth

Ausschuss für

Wirtschaft, Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen

23. November 2023

Umsetzung Runde 4 der Umgebungslärmrichtlinie

Carsten Kurz

LÄRMKONTOR GmbH

Hamburg • Niedersachsen •



Lärmaktionspläne Elsfleth

► Lärm - Grundlagen

Erhöhtes Risiko durch Lärm:
Depressionen,
Herzinfarkt,
Schlaganfall und
Lerndefizite bei Kindern

2016



World Health Organization 2018



Abschätzung der Krankheitslast durch Umgebungslärm in Europa

- Jährlicher Verlust von über einer Million gesunden Lebensjahren durch Erkrankung, Behinderung oder vorzeitigen Tod
- Belästigung, Schlafstörung, Herzinfarkte, Lernstörungen, Tinnitus
- Krankheitslast vergrößernde Umweltfaktoren
 1. Luftverschmutzung
 2. Umweltlärm

World Health Organization 2011

„Den Ergebnissen zufolge ist von jährlich ca. 4.000 Myokardinfarkt-Fällen auszugehen, die dem Straßenverkehrslärm zuzuschreiben sind.“

Umweltbundesamt 2006 in "Transportation Noise and Cardiovascular Risk"

www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne
Elsfleth

Richtlinie 2002/49/EG – Regulationsstruktur in Deutschland

L 189/2 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 18.7.2002

RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. Juni 2002
über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsgeräusch

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission (5),
in Erwägung der folgenden Erwägungen:
1979 zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsgeräusch.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

BImSchG
Ausfertigungsdatum: 15.03.1974
Vollzitat:
"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist"

Stand: Abgerufen durch BImSchG, v. 17.5.2013 12:24:

**Sechster Teil
Lärminderungsplanung**
§ 47a Anwendungsbereich des Sechsten Teils

Das Gesetz gilt für drei Umgebungsgeräuscharten, deren Menschen insbesondere in bewohnten Gebieten, in Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in lang angelegten Bahnhöfen, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten sind. Es gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten im Wohnraum verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder auf öffentlichen Tagelärmbereichen in nichtanwesenden Gebieten sowie Kaufhäusern ist.

Off-Bezeichnungen
Dieses Gesetz bezeichnet die Begriffe:
"Umgebungsgeräusch" beidseitige oder gesundheitsbedingende Geräusche von Firmen, die durch Aktivitäten außerhalb verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Bauarbeiten, Flugverkehr sowie Gebäuden für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) (34. BImSchV)

34. BImSchV
Ausfertigungsdatum: 06.05.2004
Vollzitat:
"Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung) vom 6. März 2004 (BImSchG I S. 5161)"

www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne
Elsfleth

Richtlinie 2002/49/EG – Regulationsstruktur in Deutschland

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Lärmkartierung
2007, 2012, 2017, 2022, 2027 ...

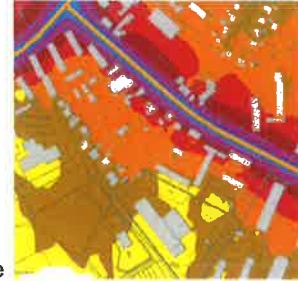
Lärmaktionsplanung
2008, 2013, 2018, 2024, 2029 ...

www.laermkontor.de

► Lärmkarte - Grundlagen

Zur Erstellung der Lärmkarten werden keine Lärmmessungen durchgeführt, sondern einheitliche **standardisierte Berechnungsverfahren** angewendet. In das Berechnungsmodell für die Straßen gehen u.a. folgende Daten ein:

- die Geländeoberfläche (Geländemodell)
- die Lage und Höhe aller Gebäude
- vorhandene Lärmschutzwände und -wälle
- Anzahl der Kraftfahrzeuge, Anteil der LKW
- die zulässige Höchstgeschwindigkeit
- die Straßenoberfläche und die Steigung der Straße



Die Lärmkarten für die Hauptverkehrsstraßen wurden vom **Land Schleswig-Holstein** erstellt.

www.laermkontor.de

Änderung der Berechnungsvorgaben

Im September 2021 ist die **BUB, Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm**, seitens der EU für alle Mitgliedsländer eingeführt worden und löst die **VBUS, Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen**, ab.

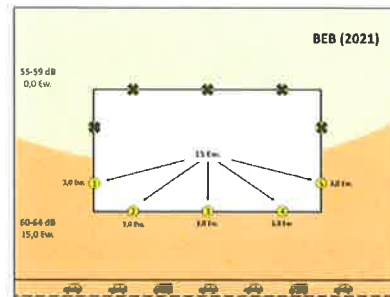
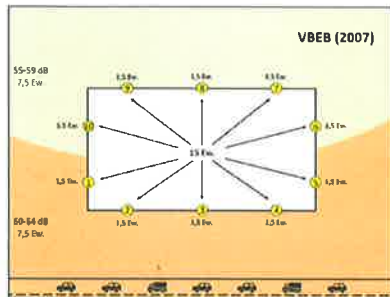
Die Kartierungsergebnisse der Lärmkartierung der 4. Runde weichen daher z.T. deutlich von den vorhergehenden Lärmkartierungen ab. „Durch diese Verfahren wird innerorts die Lärmsituation tendenziell leiser aber mit zunehmendem Abstand zu Lärmquelle tendenziell lauter als in der Kartierung 2017 dargestellt.“ (Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein vom 23. Januar 2023). Die Ergebnisse sind daher nur begrenzt mit den vorhergehenden Kartierungen vergleichbar. Eine Ab- oder Zunahme der Lärmbelastung in Handewitt lässt sich daraus nicht direkt ableiten.

Trotz aller Unterschiede gegenüber den bisherigen Berechnungsergebnissen zeigt die aktuelle Lärmkartierung die gleichen **Lärmbrennpunkte**, wie sie auch die bisherigen Berechnungen gezeigt haben. Insofern liefert diese Lärmkartierung genauso wie die bisherigen Lärmkartierungen die Grundlage für den Lärmaktionsplan und zeigt auf, wo Maßnahmen zur Lärmreduzierung erforderlich sind.

www.laermkontor.de

Änderung der Berechnungsvorgaben

Im Rahmen der Lärmkartierungen zur Stufe 1 und 2 sowie zur Runde 3 war die **VBEB**, die Vorläufige Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, zu verwenden. Seit dem 31. Dezember 2018 ist die **BEB**, Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm, verbindlich der Berechnung zu Grunde zu legen. Grund dafür ist die vereinheitlichte, an die im europäischen Ausland angepasste, Zählweise der belasteten Personen je Wohngebäude. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der berechneten belasteten Personen in Deutschland. Während bei der VBEB alle Einwohner eines Wohngebäudes gleichmäßig allen berechneten Fassadenpunkten zugeordnet wurden, werden nach der neuen BEB alle Anwohnerinnen und Anwohner den Fassadenpunkten zugeordnet, die im lautesten Lärmpegelbereich liegen.



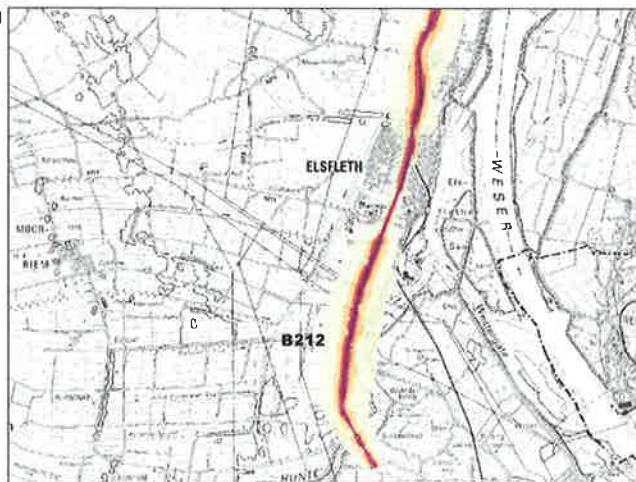
Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Belastetenzahlen gegenüber der letzten Lärmkartierung deutlich zunehmen. Je nach Lage und Situation kann es in einzelnen Lärmpegelbereichen zu mehr als einer **Verdopplung der berechneten Belasteten** führen (Schreiben des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein vom 23. Januar 2023).

www.laermkontor.de

► Lärmkarte Straße - L_{DEN}

Hauptverkehrsstraßen:

Überregionale Straßen
mit > 3Mio. Kfz/Jahr



www.laermkontor.de

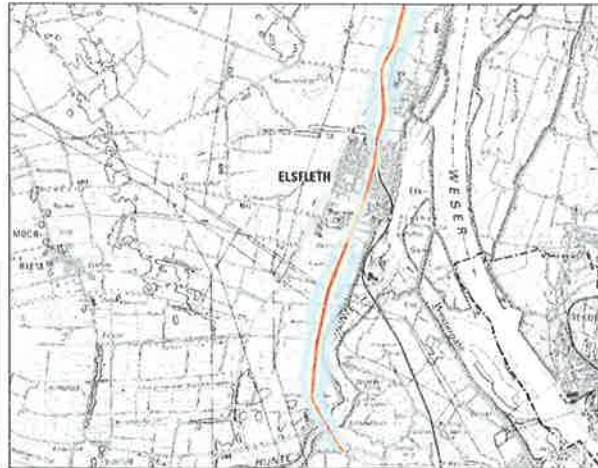
► Lärmkarte Straße - L_{Night}

Hauptverkehrsstraßen:
Überregionale Straßen
mit > 3Mio. Kfz/Jahr

Legende
Straßenlärm L_{Night} 2022

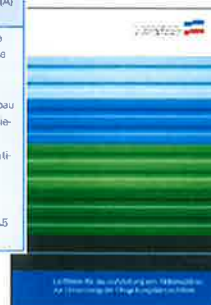
Pegel

ob 50 dB(A) >= 54 dB(A)
ab 55 dB(A) >= 59 dB(A)
ab 60 dB(A) >= 64 dB(A)
ab 65 dB(A) >= 69 dB(A)
ab 70 dB(A)



www.laermkontor.de

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund zur Bewertung
> 70 dB(A) L _{DEN} ³ > 60 dB(A) L _{Night} ⁴	sehr hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> Sanierungswerte gem. VLärmSchV 97¹ können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night}	hohe Belastung	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgewerte gem. 16. BImSchV² für Kerngebiete, Darfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)¹
< 65 dB(A) L _{DEN} < 55 dB(A) L _{Night}	Belastung/Belästigung	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinstedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o.g. Gebieten Lärmschutz aus Mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgewert bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)



Quelle: Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen (MLUR S-H)

www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne

Eisfleth



geschätzte Zahl der von Lärm an den kartierten Hauptverkehrsstraßen in Eisfleth belasteten Menschen nach der veröffentlichten Lärmkartierung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Stand: 10.2023

L _{DEN} dB(A)	belastete Menschen	L _{Night} dB(A)	belastete Menschen
über 55 bis 60	500	über 50 bis 55	300
über 60 bis 65	200	über 55 bis 60	200
über 65 bis 70	200	über 60 bis 65	100
über 70 bis 75	100	über 65 bis 70	0
über 75	0	über 70	0
Summe	1.000	Summe	600

geschätzte Zahl der von Lärm an kartierten Hauptverkehrsstraßen in Eisfleth belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäusern, Stand: 10.2023

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen	Schulen*	Krankenhäuser*
55 - 65 dB(A)	5,7	300	2	0
65 - 75 dB(A)	1,1	100	0	0
über 75 dB(A)	0,2	0	0	0
Summe	7,0	400	2	0

geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten, starker Belästigung, starker Schlafstörung Stand: 10.2023

geschätzte Zahl der Fälle ischämischer Herzkrankheiten	0
geschätzte Zahl der Fälle starker Belästigung	176
geschätzte Zahl der Fälle starker Schlafstörung	39

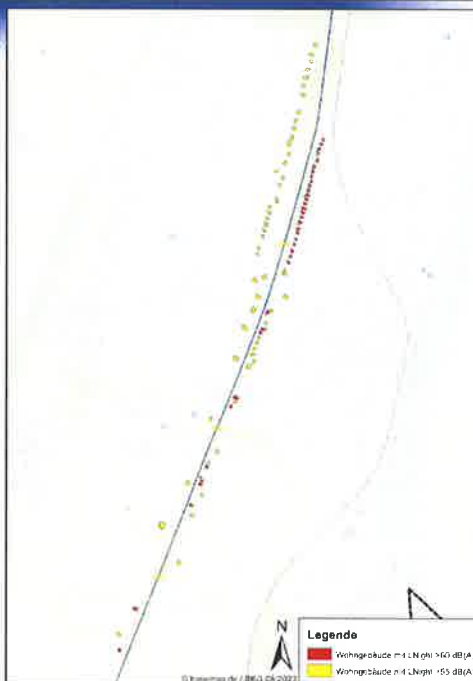
* Anzahl der belasteten Einzelgebäude

www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne

Eisfleth

► Lärmkartierung



www.laermkontor.de



► **Lärminderungsmaßnahmen – Stellschrauben Straßenverkehr**

-  • **Leise Fahrzeuge und Reifen (+ bis ++)**
-  • **Verkehrsmenge (+)**
-  • **Lkw-Anteil (+ bis ++)**
-  • **Geschwindigkeit (+ bis +++)**
-  • **Verkehrsfluss (+ bis ++)**
-  • **Straßenoberfläche (+ bis +++)**
-  • **Abschirmung (++ bis +++)**

Vermeidung

Verminderung



► **Lärminderungsmaßnahmen**

Häufigkeit der in den Lärmaktionsplänen genannten Lärminderungsmaßnahmen





► **Lärminderungsmaßnahmen – Maßnahmenplanung**

B212

Für die zu betrachtende B212 ist die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (**NLStBV**) der zuständige Baulastträger. Für die strassennahen Wohngebäude an der B212 werden in der Lärmkartierung Fassadenpegel von deutlich >54 dB(A) LNight ermittelt daher ist eine **Lärmsanierung** zu prüfen.

Mittel für Lärminderungsmaßnahmen an bestehenden Straßen des Bundes können bei Überschreitung der **Lärmsanierungswerte** entsprechend den Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes von **64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten** bzw. **66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts in Mischgebieten** als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen gewährt werden.

An den Wohngebäuden an der B212 finden sich Werte von bis zu 63 dB(A) LNight.

www.laermkontor.de



► **Lärminderungsmaßnahmen – Maßnahmenplanung**

B212

Für den Abschnitt nördlich Kreuzung Hafenstraße/Wurpstraße sollte ein Geschwindigkeitsreduzierung auf **70 km/h** geprüft werden, dadurch könnte die Lärmbelastung um gut 3 dB reduziert werden. Bei einer Absenkung auf **50 km/h** beträgt die Lärmreduktion rund 7 dB.

Für den Abschnitt südlich Kreuzung Hafenstraße/Wurpstraße sollte ein Geschwindigkeitsreduzierung auf **50 km/h** beträgt die Lärmreduktion rund 2-3 dB.

Da somit, vorbehaltlich einer Überprüfung nach RLS-90 (die notwendigen Lärmberechnungen ist nach den **Lärmschutz-Richtlinie-StV** Kap. 2.5 durch den Baulastträger durchzuführen), die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Tätigwerden der Straßenverkehrsbehörde gegeben sind (aus: Sachstand Verkehrslärmschutz an Bestandstraßen (WD 7 – 3000 -021/16). Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages 2016), sollte von der zuständigen Verkehrsbehörde eine verkehrsrechtliche Abwägung durchgeführt werden.

www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne

Elsfleth



► Lärminderungsmaßnahmen – Weitere Maßnahmen

- **Förderung des ÖPNV**
Hohe Taktdichten, gute Verknüpfung des ÖPNV untereinander und mit anderen Verkehrsträgern.
- **Förderung des Fahrradverkehrs**
Radfahrstreifen / Schutzstreifen, Fahrradabstellanlagen, Wegweisung.
- **Förderung des Fußverkehrs**
Querungshilfen, ausreichend breite und durchgängige Gehwege, Befestigung, Verhinderung von Gehwegparken.
- **Einbau von lärmarmen Asphalten** auf allen kommunalen Straßen, insbesondere lärmindernder Asphalt für Stadtstraßen, durch die eine erhebliche Lärmreduzierung von bis zu 3 dB gegenüber einem Standardasphalt erreicht werden kann
- **Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005** im Rahmen der Bauleitplanung



www.laermkontor.de

Lärmaktionspläne

Elsfleth



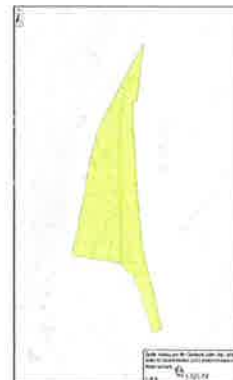
► Lärminderungsmaßnahmen – Ruhige Gebiete

Ziel des Lärmaktionsplans soll es auch sein, „ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms zu schützen“ (§ 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Als relevante **ruhige Gebiete** werden Bereiche ausgewählt, die

- entsprechen der Lärmkartierung frei von Umgebungslärm sind,
- eine relativ naturnahe Ausprägung haben, und
- für die Naherholung relativ gut erschlossen und zu erreichen sind.

Als Ruhiges Gebiet wurde in Elsfleth im vorangegangenen Lärmaktionspläne ein Bereich des Elsflether Sandes ausgewiesen, der mit diesem Lärmaktionsplan fortgeschrieben wird.



www.laermkontor.de

► **Lärmminderungsmaßnahmen – Lärmmanagement**



Quelle: Silent City Handbuch zur kommunalen Lärmminderungsplanung, Berlin 2008

www.laermkontor.de

§ 47d Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetz enthält keine eigenständige Rechtsgrundlage für die Anordnungen von Maßnahmen, sondern verweist auf andere gesetzliche Eingriffsgrundlagen.

Nach § 47d Abs. 6 sind Maßnahmen der Aktionspläne durch Anordnungen oder sonstige Entscheidungen von den zuständigen Trägern öffentlicher Verwaltungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften durchzusetzen.

Nach § 47 (6) sind planrechtliche Festlegungen sind von anderen Planungsträgern in ihren eigenen Plänen zu berücksichtigen.

Lärm ist das Geräusch der Anderen.

Kurt Tucholsky

www.laermkontor.de

Körperschaft:	Stadt Elsfleth
Gremium:	Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen
Sitzung am:	23.11.2023

Tagesordnungspunkt 7.

Umwelt, Erlass einer Naturschutzgebietsverordnung „Bornhorster Huntewiesen“ durch die Stadt Oldenburg - Mitteilung des Sachstandes

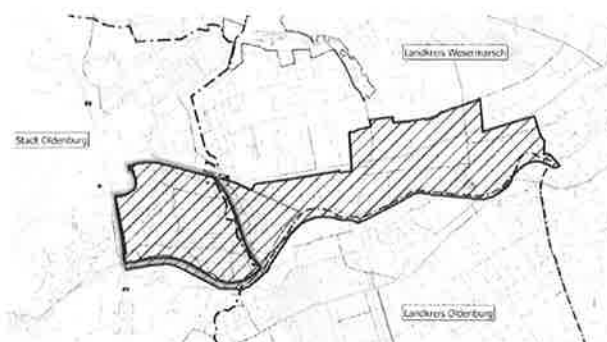
Sach- und Rechtslage

Die Stadt Oldenburg plant in Kooperation mit dem Landkreis Wesermarsch, Fachdienst 68 – Umwelt - zur Umsetzung der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Bornhorster Huntewiesen“.

Das NSG umfasst überwiegend Flächen in der Stadt Oldenburg sowie anteilig in der Stadt Elsfleth im Landkreis Wesermarsch. Das ca. 1.080 ha große EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „V11 - Hunteniederung“ wurde im Jahr 1983 an die EU gemeldet. Das Schutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ ist bereits seit 1991 ein NSG. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht für Gebiete, die zu VSG gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie erklärt wurden, die Vorgabe, diese Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne BNatSchG zu erklären.

Die EU-konforme Sicherung der VSG oder VSG-Gebietsteile ist bis Ende 2024 abzuschließen. Die EU-Regelungen sind baldmöglichst in nationales Recht überzuleiten. Ansonsten droht ein EU-Strafverfahren.

Geschützt werden durch die Verordnung, neben zahlreichen Brut- und Gastvögeln in den Bereichen des Vogelschutzgebietes, überwiegend typische Arten und Lebensraumtypen der Flussgebiete. Freigestellt, d.h. erlaubt sind weiterhin die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung.



Derzeit befindet sich das Vorhaben in einem Vorverfahren.

Im Verfahren haben die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Abgabe einer Äußerung. Die landwirtschaftlichen Fachverbände, wie die Landwirtschaftskammer und das Landvolk sowie die Sielacht werden vom Vorhabenträger beteiligt.

Das geplante NSG liegt außendeichs und umfasst auch große Flächen im Elsflether Gemeindegebiet.

Beschlussvorschlag

Es ist keine Beschlussfassung erforderlich.

Beratung

Anhand einer von der Stadt Oldenburg erstellten Präsentation gab Herr Kopka eine Übersicht zum Vorhaben der Sicherung des Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederungen“.

Der Fachdienst 4 hat hierzu an einer Auftaktveranstaltung in Oldenburg teilgenommen.

Der Landkreis Wesermarsch hat zudem mitgeteilt, am 28.11.2023 hierzu eine Veranstaltung für Behörden durchzuführen. Die Stadt Elsfleth wird u.a. mit der Bürgermeisterin teilnehmen.

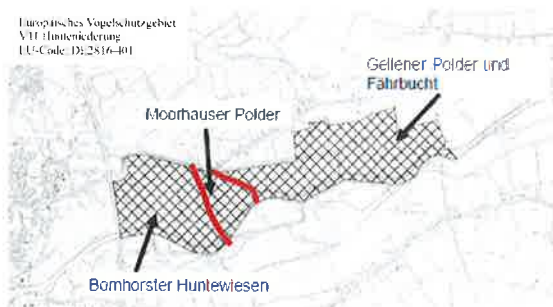
Stadt Oldenburg und Landkreis Wesermarsch sind durch EU-Recht aufgefordert, Schutzgebiete für Vögel (Avifauna) auszuweisen. Konkret sind beabsichtigt:

- Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ (ca. 370 ha)
- Naturschutzgebiet „Moorhauser Polder“ (ca. 104 ha)
- Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“ (ca. 535 ha)

Der grobe Inhalt wurde bekanntgeben, wie: Gebietsabgrenzung, Schutzzweck, Verbote, Freistellungen und Befreiungen.

Eine Grünlandbewirtschaftung bzw. extensive Grünlandbewirtschaftung ist in den Schutzgebieten weiterhin möglich.

Herr Kopka betonte, dass im späteren Verfahren Verbände, Behörden und Bürger, Gelegenheit bekommen werden, sich zu den Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten bzw. Landschaftsschutzgebieten zu äußern.



Teilgebiete V 11	Aktuelle Sicherung	EU-konforme Sicherung	Zugehörigkeit
Bornhorster Huntewiesen	seit 1991 Naturschutzgebiet (NSG)	Neuverordnung Naturschutzgebiet (NSG)	Stadt Oldenburg + Landkreis Wesermarsch
Moorhauser Polder	seit 1982 Naturschutzgebiet (NSG)	Neuverordnung Naturschutzgebiet (NSG)	Landkreis Wesermarsch
Gellener Polder und Fährbucht		Erstausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Landkreis Wesermarsch

Fakten zum Vogelschutzgebiet V11:

- **Größe:** ca. 1.080 ha
- **Meldung als Vogelschutzgebiet:** 1983 (2009)
- **wichtiges Brutgebiet für Wiesenvögel wie Kiebitz, Uferschnepfe, Brachvogel, Rotschenkel, etc.**
- **Rast- bzw. Überwinterungsgebiet für zahlreiche Wasser und Wattvögel von herausragender Bedeutung (insbesondere Zwergschwan, Pfeifente, Löffelente etc.)**

In der anschließenden Diskussion, zu der sich teilnehmende Landwirte zu Wort geäußert haben, wurden Bedenken gegen die Schutzstellungen geäußert. Laut Wortmeldungen werden sich Nutzungen zu Lasten der Flächeneigentümer verschlechtern. Bislang wurde aufgrund Verträge Ausgleichszahlungen geleistet. Diese könnten bei einer Rechtsnorm entfallen, so die Befürchtungen. Durch Beschränkungen wird stark in das Eigentum eingegriffen. Diese Äußerungen wurden durch einen Beitrag auch aus dem Fachausschuss unterstrichen.

Die Verwaltung betonte, über die Notwendigkeit einzelner Passagen mit Gegenüberstellung der Richtlinien zum Vogelschutzgebiet nicht ausreichend fachlich urteilen zu können.

Die Stadt Elsfleth hat voraussichtlich im Rahmen der Amtshilfe die Verordnungstexte im Rathaus auszulegen. Nach Bekanntgabe können diese bei Herrn Kopka eingesehen werden.

Jeder Betroffene hat zum Entwurf Gelegenheit eine Stellungnahme beim Landkreis Wesermarsch oder über die Stadt Elsfleth abzugeben.

Laut Aussage der anwesenden Bürger kann bis zum 15.01.2024 eine Einlassung abgegeben werden. Bürgermeisterin Fuchs schlug vor, sich vom Landvolk deren fachliche Stellungnahme geben zu lassen. Die Stadt Elsfleth könnte sich mit einem Beschluss anschließen.

Verbandsvorsteher Heinemann kündigte eine wasserwirtschaftliche Stellungnahme an, die der Stadt Elsfleth zur Verfügung gestellt wird.

Beschluss

Es wurde kein Beschluss gefasst.

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **23.11.2023**

Tagesordnungspunkt 8.

Kenntnisgaben

A. Tennet, Infomobil auf dem Wochenmarkt

Ein Tennet-Team wird auf dem Wochenmarkt am 24.11.2023 von 9 bis 12 Uhr für das Leitungsprojekt „Elbe-Weser“ Leitung informieren. Diese Leitung soll über den Elsflether Sand Richtung Schaltanlage „Elsfleth-West“ führen. Alte Masten werden durch neue, höhere ersetzt. Auf dem Elsflether Sand werden drei neue Maststandorte entstehen.



B. Kohärenzmaßnahme Elsflether Sand



Der JadeWeserPort hat in einem Newsletter über Neuigkeiten zur Ausgleichsmaßnahme informiert. Dieser elektronische Infobrief wird den Ratsmitgliedern weitergeleitet. Darin wird mitgeteilt, dass Ende November 2023 die kompletten Rückbauarbeiten der vorhandenen Hofstellen beginnen. Diese Arbeiten werden rd. 7 Wochen dauern.

Ferner wird über Ausgleichsarbeiten für Schleiereulen und Rauchschwalben berichtet. Die NABU-Ortsgruppe hat die Maßnahmen begleitet.

Körperschaft: **Stadt Elsfleth**

Gremium: **Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung,
Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen**

Sitzung am: **23.11.2023**

Tagesordnungspunkt 9.

Anträge und Anfragen

Antrag Bündnis90/Die Grünen vom 09.11.2023

Zu Punkt 1.:

Im Schreiben vom 09.11.2023 wird beantragt, eine Recherche zu erstellen, ob es in den Jahren von 1933 - 1945, explizit am 09. November 1938, zu Vertreibung und Verfolgung von jüdischen Einwohnern der Stadt Elsfleth gekommen war. Soweit dies der Fall war, sollen sogenannte „Stolpersteine“ gesetzt oder in anderer geeigneter Weise mit einem öffentlichen Mahnmal/Gedenkplatz erinnert werden.

Hinweise gibt das Buch *Juden in der Wesermarsch 1933 – 1945* von Gerd Strachotta, herausgegeben 1997 vom Isensee-Verlag in Oldenburg. Im hinteren Teil des Buches ist die Auflistung: *Namen und Schicksale im Überblick* beigefügt. Dort sind Personen nach Wohnorten sortiert aufgeführt. Für Elsfleth sind dort benannt:

Elimar Schiff,
10.-17. Oktober 1944 im Arbeitslager Farge, entlassen
verstorben 06.Oktober 1971 in Elsfleth

Arnold Schiff
10. -19. Dezember 1944 in den Arbeitslagern Farge und Lenne,
verstorben 11. November 1968 in Elsfleth

Erich Schiff
10. bis 19. Dezember 1944 in den Arbeitslager Farge und Lenne
verstorben 20. Juni 1970 in Oldenburg

Daniel Stoppelmann
1933 nach Bremen verzogen, November 1933 verhaftet, Sachsenhausen
verstorben in Auschwitz

Klementine Stoppelmann
1933 nach Bremen verzogen
verstorben in Auschwitz

Die genannten Personen sind nicht am 09. November 1938 aus Elsfleth vertrieben und verfolgt worden. Aus diesem Grund können keine „Stolpersteine“ gesetzt werden.

Zu Punkt 2.:

Die Verwaltung teilte zum Antrag eines Vortrages einer Klimaschutzexpertin den Sachstand mit. Die Stadt Elsfleth ist im Austausch mit der hiesigen Klimaschutzmanagerin des Landkreises Wesermarsch, Frau Jäger. Dort wird ein Klimaschutzkonzept erstellt. Die Stadt Elsfleth wird beteiligt. Das Ergebnis sollte abgewartet werden, um Synergieeffekte zu nutzen und keine Doppelarbeit zu leisten.

In Zusammenarbeit mit der EWE wird jährlich ein Energiebericht erstellt. Künftig soll dies über eine Datenbank (Limbo-Daten) laufen.

Bürgermeisterin Fuchs und Fachdienstleiter Doyen betonten die umgesetzten energetischen Maßnahmen. „Die städtischen Gebäude sind in Schuss.“ Dabei wurde die Photovoltaikanlage auf der neu errichteten Kita sowie das Blockheizkraftwerk im Hallenbad erwähnt.

Bei der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen unter 10.000 Einwohner ist die Stadt Elsfleth mit der EWE im Gespräch und wird Fördermittel beantragen.

Über ein Entsiegelungskataster müssen Regelungen abgewartet werden.

Die Stadt Elsfleth geht davon aus, dass die Vortragende der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen neben den vorgenannten Maßnahmen zudem ein freiwilliges fortlaufend zu betreuendes Qualitätsmanagementsystem anbieten möchte.

Bündnis90/Die Grünen argumentieren für einen Vortrag der Referentin der Klimaschutz und Energieagentur Niedersachsen. Bürgermeisterin Fuchs schlug vor, Frau Klaffke bei Bedarf für einen Vortrag einzuladen, wenn das Klimaschutzkonzept des Landkreises Wesermarsch fertiggestellt ist.

Zu Punkt 3.:

Stellungnahme der Landesverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG):

Als Voraussetzung für den Einsatz von öffentlichen Mitteln muss die LNVG mögliche Reaktivierungsprojekte einer Nutzen-Kosten-Betrachtung unterziehen. Sowohl der Neubau von Bahnsteigen und der entsprechenden Zuwegung als auch der künftige Betrieb der Bahnstation verursacht erhebliche Kosten, die durch Steuergelder zu finanzieren wären. Hinzu kommt, dass durch den Halt der Züge Mehraufwendungen entstehen, die von uns als Aufgabenträger zu tragen wären. Die Übernahme dieser Kosten muss durch einen entsprechenden Nutzen für zusätzliche Fahrgäste gerechtfertigt sein. Die LNVG hat dazu mit dem Land ein Kriterienkatalog abgestimmt, mit dem Stationsreaktivierungen vor dem Start von aufwendigen und teuren Planungen vereinfacht auf ihre volkswirtschaftliche Sinnhaftigkeit überprüft werden können.

Vereinfacht sind die Kriterien:

- Das Einwohnerpotenzial im 1,5 km-Radius liegt über 2.000 Einwohner
- Die Entfernung zum nächsten Haltepunkt/Bahnhof beträgt mehr als drei Kilometer
- Der Hauptort liegt direkt an der Schienenstrecke
- Die Strecke wird von einer Regional (RB)- oder S-Bahn bedient
- Die Anschlüsse in den Knotenbahnhöfen sind nicht gefährdet
- Es entsteht möglichst kein Mehraufwand durch zusätzliche Fahrzeuge
- Die fahrplantechnische Machbarkeit ist gegeben.

Eine solche kostenlose Vorprüfung würden wir durchführen, wenn die Stadt Elsfleth einen offiziellen und formlosen Antrag an uns richten würde. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Insofern gibt es auch keinen Sachstand zu einem solchen Projekt, da es von uns bisher nicht betrachtet wurde.

Auch wenn wir eine solche Prüfung für eine Reaktivierung von Oberhammelwarden noch nicht durchgeführt haben, würden wir in einer ersten Einschätzung das Projekt unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten und aufgrund des Einwohnerpotenzials im fußläufigen Einzugsbereich negativ beurteilen. In einem solchen Einzugsbereich von ca. 1.500 Meter um einen möglichen Standort für einen Haltepunkt Oberhammelwarden wohnen ca. 800 Einwohner und damit weit weniger als die angestrebten 2.000 Einwohner. Aus unserer Sicht hat die Reaktivierung des Haltpunkts in Oberhammelwarden daher kaum eine Chance auf Realisierung.

Für eine Reaktivierung müsste die Stadt Elsfleth folgende Kosten tragen:

Auf Grundlage von geschätzten Baukosten in Höhe von 1.000.000,00 € müsste die Stadt Elsfleth rund 125.000,00 € anteilige Planungskosten und rund 250.000,00 € anteilige Baukosten tragen.